

# SATZUNG

des

## Reit- und Fahrvereins Ampertal e.V.

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Ampertal e.V. mit Sitz in 85414 Kirchdorf, Geierlambach, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freising eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, und durch die Mitgliedschaft im Regionalverband Oberbayern ebenso Mitglied im Bayerischen Reit- und Fahrverband, der Landeskommission für Pferdeleistungsschauen in Bayern sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Reit- und Fahrsports.

Die Zweckverwirklichung ist folgende:

1.1. Die Gesundheitsförderung und Leibeserüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.

1.2. Die Ausbildung von Reiter, Voltigierer, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.

1.3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.

1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.

1.5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.

1.6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden.

- 1.7. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung -der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamrn-Mitgliedschaft sind dem Verein mitzuteilen.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneingennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des zuständigen Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

### **§ 3a**

#### **Pflichten der Mitglieder - LPO und Verstöße gegen den Tierschutz -**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

1.1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen - und artgerecht unterzubringen.

1.2. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

1.3. Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, dh. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

3. Die Mitgliedschaft bei einer Pflicht-, Ersatz- oder Privatkrankenkasse des einzelnen Mitgliedes wird vorausgesetzt.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Vereins ausgeschlossen werden, wenn es  
- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht  
- seiner Beitragspflicht trotz Mahung länger als sechs Monate nicht nachkommt

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

7. Jugendliche bis 16 Jahre und Kinder haben kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3, Absatz 1, letzter Satz  
§ 3, Absatz 3 und  
§ 7, Absatz 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassierer
  - der Schriftführer
  - der Jugendwart (gemäß Jugendordnung)
  - bis zu vier weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller im Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 11**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - soweit es von Mitgliedern gegebene Darlehen oder den gemeinen Wert von Sachleistungen in Darlehensform übersteigt - an den Verband der Reit- und Fahrvereine Oberbayern e.V. (neuer Name ab 1998: Verband der Pferdesportvereine Oberbayern e.V.), Landshamerstr. 11, 81929 München. Dieser hat diese Gelder unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2, Abs. 1 (1, 1.-1.8.) dieser Satzung genannten Aufgaben bzw. nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **Nachtrag**

### **Besuchung von Veranstaltungen**

Die Besuchung der Teilnahme von Veranstaltungen der beiden Dachverbänden der Englisch- und Westernreiter ( FN u. BWSV ) wird ein Zuschussbetrag gegen Vorlage einer gestempelten Teilnehmerbescheinigung od. einer auf der Auszahlungsquittung unsern Kassenwarts geleisteten Unterschrift erfolgen

Die Zuschussung beträgt 15.- € pro Jahr und wird gewährt für:

externe Veranstaltungen ( Rallye's alle Turniere- auch Übungsturniere - ,Kurse)

interne Kurse (im Namen des Vereins) mit Kursleiter (hier nur mit Lizenz)

Sonderveranstaltungen ( bei diese Art von Veranstaltungen wird von der Vorstandschaft fallweise entschieden )

### **Solarium**

Für das Solarium wird für die Mitglieder ein Preis von 50 Cent für Nichtmitglieder 1.-€ bis auf weiteres festgesetzt.

Die Vereinsmitglieder sollen einen Bonus in Form von Chips für das Solarium erhalten. Die Menge der zur Verfügung gestellten Chips ist abhängig vom Mitgliedsbeitrag und beträgt jedoch max. 10 % des Gegenwerts in Chips .Die Menge an Chips kann jährlich variieren ist sind (ab 2004 ) eine Ausgabe von 11 Chips für Familie-, 8 Chips für Erwachsenen- und 4 Chips für Jugendmitgliedsbeitrag geplant. Es wird jeweils bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben